

Steuerliche Behandlung von Pflegegeldern bei Kindern in Familien- und Tagespflege

1 Grundsatz

Entschädigungen für die Pflege von Kindern in Tages- oder Familienpflege stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen gemäss Art. 19ff. des bernischen Steuergesetzes und [Art. 16ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer](#) dar.

Wie bei allen Einkünften aus Erwerbstätigkeit können auch beim Einkommen aus der Pflege von Kindern Berufskosten geltend gemacht werden. Die Praxis sieht dabei die Möglichkeit einer Pauschale vor.

2 Pauschale Berufskosten

Die folgenden Beträge können als Auslagenersatz ohne Nachweis für jedes Kind pro Jahr von den Einkünften abgezogen werden:

Tagespflege	CHF 9'000.-
-------------	-------------

Die Ansätze beinhalten Pflege und Erziehung, Ernährung, Wohnanteil und Nebenkosten.

3 Deklaration der Pflegegelder

3.1 auf dem Lohnausweis (gilt für Tageselternvereine)

Die Tageselternvereine werden gebeten, den Lohn der betreuenden Person vollständig auf dem Lohnausweis auszuweisen. Da in der Unkostenpauschale die Auslagen für die Mahlzeiten bereits berücksichtigt werden, müssen zusätzlich bezahlte Entschädigungen für Mahlzeiten in den Lohn miteinbezogen werden. Auf dem Lohnausweis muss zudem die Anzahl der betreuten Kinder vermerkt werden, damit die Pauschale entsprechend gewährt werden kann.

3.2 in der Steuererklärung (steuerpflichtige Person)

Das Einkommen der Pflegeeltern wird als Erwerbseinkommen betrachtet und besteuert. Die Beträge sind in der Steuererklärung auf dem Formular 2 unter Ziffer 2.21 in der vollen Höhe anzugeben.

Da es sich bei der Pflegeentschädigung um ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit handelt, können die Pflegeeltern die Berufskostenpauschale auf dem Formular 6 als übrige Berufskosten unter Ziffer 6.5 (Abzug der effektiven Kosten) geltend machen. Der Abzug darf nicht höher sein als die erhaltenen Pflegegelder, als Maximalbetrag können jedoch nur Berufskosten entsprechend den festgesetzten Pauschalen beansprucht werden. Es können keine weiteren Berufskosten zum Abzug gebracht werden. Der steuerpflichtigen Person bleibt es jedoch offen, über Aufwand und Ertrag genau Buch zu führen, sollten die Auslagen die Unkostenpauschalen übersteigen (Vorgehen gemäss zweiter Heimpflege).

Es besteht weder die Möglichkeit eines Kinder- noch eines Unterstützungsabzuges für das in Pflege genommene Kind.